

möglicherweise mit dem Täter - wenn es sich um einen jungen Erwachsenen handelt - eine feste Verbindung eingegangen ist.

- b) Die Bestimmungen des § 150 StGB dienen dem Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch durch Personen, die für ihre Ausbildung und Erziehung verantwortlich sind oder in deren Obhut sie stehen.

Machen Sie sich anhand des Lehrkommentars zum StGB klar, welcher Personenkreis als Täter in Betracht kommen kann. Durch § 150 Abs. 1 StGB werden Jugendliche bis unter 16 Jahren vor Mißbrauch zu sexuellen Handlungen durch den Personenkreis geschützt, dem sie zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut oder in deren Obhut sie gegeben sind. Da der Begriff der sexuellen Handlung auch den Geschlechtsverkehr mit einschließt, müssen Sie beachten: Soweit die Eltern, Großeltern oder auch erwachsenen Geschwister die im Gesetz beschriebenen rechtlichen Pflichten durch Mißbrauch der Kinder, Enkelkinder oder Geschwister zum Geschlechtsverkehr verletzen, ist stets Tateinheit (§ 63 Abs. 2 StGB) mit § 152 StGB - Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten - gegeben. Dies trifft aber nur dann zu, wenn zwischen dem Täter und dem mißbrauchten Jugendlichen ein Verwandtschaftsverhältnis nach § 79 FGB besteht. Besteht dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht, ist § 150 StGB allein anzuwenden. Das Gleiche trifft für § 150 Abs. 2 StGB zu. Lesen Sie dazu die Ausführungen im Lehrkommentar zu § 152 StGB Bd. II, S. 134 - 136.

- c) § 151 StGB schützt Jugendliche beiderlei Geschlechts vom vollendeten 14. Lebensjahr bis unter 18 Jahren vor gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen Erwachsener. Lesen Sie dazu den Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 135 bis S. 137 und machen Sie sich klar, warum diese Bestimmung jetzt spezifisch dem Schutze Jugendlicher vor homosexuellen Einwirkungen Erwachsener dient.